

Informationsblatt über die Zugehörigkeit des GENO Broker zu einer Sicherungseinrichtung

Der GENO Broker ist Mitglied der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW). Die EdW ist als nicht rechtsfähiges Sondervermögen des Bundes bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) errichtet, § 6 Abs. 1 AnlEntG. Gesetzliche Grundlage für die Tätigkeit der EdW ist das Anlegerentschädigungsgesetz (AnlEntG), mit dem die Richtlinie 97/9/EG in der Bundesrepublik Deutschland in 1998 umgesetzt wurde. Das Gesetz gewährt Anlegern einen auf EU-Ebene harmonisierten Mindestschutz und dient der Stabilisierung des Banken- und Finanzdienstleistungssektors.

Ein Entschädigungsfall tritt ein, wenn die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) feststellt, dass ein Institut aus Gründen, die mit seiner Finanzlage unmittelbar zusammenhängen, nicht in der Lage ist, Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften zu erfüllen und keine Aussicht auf eine spätere Erfüllung besteht.

Der Entschädigungsanspruch eines Anlegers (Gläubigers) richtet sich nach der Höhe und dem Umfang der ihm gegenüber bestehenden Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften unter Berücksichtigung etwaiger Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte des Instituts. Ein Entschädigungsanspruch besteht nicht, soweit Einlagen oder Gelder nicht auf die Währung eines EU-Mitgliedstaates oder auf Euro lauten.

Der Entschädigungsanspruch ist der Höhe nach begrenzt auf 90 Prozent der Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften und den Gegenwert von 20.000 Euro (Obergrenze).

Die Obergrenze bezieht sich auf die Gesamtforderung des Gläubigers gegen das Institut, unabhängig von der Zahl der Konten, der Währung und dem Ort, an dem die Konten geführt oder die Finanzinstrumente verwahrt werden. Die Entschädigung kann in Euro geleistet werden.

Bei Gemeinschaftskonten ist für die Obergrenze der jeweilige Anteil des einzelnen Kontoinhabers maßgeblich. Fehlen besondere Bestimmungen, so werden die Gelder oder die Finanzinstrumente den Kontoinhabern zu gleichen Anteilen zugerechnet.

Bei der Berechnung der Höhe des Entschädigungsanspruchs ist der Betrag der Gelder und der Marktwert der Finanzinstrumente bei Eintritt des Entschädigungsfalles zugrunde zu legen. Der Entschädigungsanspruch umfasst im Rahmen der Obergrenze auch Ansprüche auf Zinsen. Diese bestehen ab dem Eintritt des Entschädigungsfalles bis zur Rückzahlung der Verbindlichkeiten, längstens bis zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über den GENO Broker.

Der Entschädigungsanspruch mindert sich insoweit, als der durch den Entschädigungsfall eingetretene Vermögensverlust des Anlegers durch Leistungen Dritter ausgeglichen wird.

Hat der Gläubiger für Rechnung eines Dritten gehandelt, ist für die Obergrenze auf den Dritten abzustellen.

Der Entschädigungsanspruch ist vom Anleger schriftlich innerhalb eines Jahres nach Unterrichtung über den Entschädigungsfall bei der Entschädigungseinrichtung anzumelden. Nach Ablauf dieser Frist ist der Entschädigungsanspruch ausgeschlossen, es sei denn, die Fristversäumnis ist nicht vom Entschädigungsberechtigten zu vertreten.

Die Entschädigungseinrichtung muss die angemeldeten Ansprüche unverzüglich prüfen. Die Entschädigungseinrichtung hat Ansprüche spätestens drei Monate, nachdem sie die Berechtigung und die Höhe der Ansprüche festgestellt hat, zu erfüllen. In besonderen Fällen kann diese Frist um bis zu drei Monate verlängert werden.

Kontaktdaten EdW:

Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen

10865 Berlin

Telefon: 030 / 203 699 5626

Telefax: 030 / 203 699 5630

Mailadresse: mail@e-d-w.de

Internet: www.e-d-w.de

Ihr einfacher Zugang zu den Finanzmärkten